

Vertrag der EuRegio

Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein

genehmigt von der Gründungsversammlung

vom 22.05.1995

**mit Änderungen des EuRegio-Rates
vom 23.05.1997, 20.11.1997, 28.06.1999,
26.05.2004, 08.05.2006, 24.10.2007 und
10.11.2016.**

Präambel:

Die Vereine REGIO Berchtesgadener Land - Traunstein e.V. und REGIO Salzburg

einig in dem Willen, die Verwirklichung der Ziele der Verträge fortzuführen, die die Grundlage der Europäischen Union bilden,

entschlossen, im Geiste dieser Verträge auf den bereits geschaffenen Grundlagen einen engeren Zusammenschluss der europäischen Völker herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass im Sinne eines Abbaues der ehemaligen Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Taten gesetzt werden müssen,

in dem Wissen, dass sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Gemeinden starke Beziehungen über die Staatsgrenzen hinweg entwickelt haben,

haben beschlossen,

eine Vereinigung zu bilden, die der Umsetzung des Europäischen Gedankengutes beiderseits der Staatsgrenze dienen soll und den Namen

EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein

trägt.

In der Überzeugung, dass sie als einander ebenbürtige und in demokratischer Denkweise verpflichtete Partner anzusehen sind, werden die Landkreise und Gemeinden unabhängig von ihrer Ausprägung und Größe mit gleichen Rechten und Pflichten Mitglieder dieser Vereinigung sein.

Der Verein REGIO Berchtesgadener Land - Traunstein, vertreten durch den Vorsitzenden Martin Seidl, und der Verein REGIO Salzburg, vertreten durch den Vorsitzenden Matthias Hemetsberger, (im folgenden Vertragspartner genannt) kommen im Sinne der Präambel überein, auf zivilrechtlicher Basis die EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein (im folgenden EuRegio genannt) zu gründen und schließen hierzu folgenden

Vertrag:

Art. 1

Rechtsform der EuRegio

Die EuRegio ist eine deutsch - österreichische kommunale Arbeitsgemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Personalhoheit.

Art. 2

Name, Sitz

Sie führt den Namen „EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land – Traunstein“ und hat ihren Sitz in Freilassing.

Art. 3

Aufgaben

- (1) Die EuRegio hat die Aufgabe, die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren; hierzu gehört auch die Projektierung, Konzipierung und Durchführung von Vorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative "Interreg". Sie vertritt die Belange ihrer Mitglieder gegenüber Dritten.
- (2) Die EuRegio berät Mitglieder, Bürger, Unternehmen, Verbände, Behörden und andere Institutionen in grenzüberschreitenden Fragen.

- (3) Die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit findet insbesondere auf folgenden Gebieten statt.
- a) Raumordnung und Regionalentwicklung
 - b) wirtschaftliche Entwicklung und Arbeitsmarkt
 - c) Forschung, Innovation und Technologietransfer
 - d) Verkehr
 - e) Tourismus und Naherholung
 - f) Jugend und Bildung
 - g) Gesundheitswesen und Soziales
 - h) Kultur und Sport
 - i) Umwelt- und Naturschutz
 - j) Land- und Forstwirtschaft
 - k) Abfallwirtschaft
 - l) Öffentliche Sicherheit, Rettungswesen und Katastrophenschutz
 - m) Daseinsvorsorge und öffentliche Verwaltung.

Art. 4

Mitgliedschaft

Vertragspartner der EuRegio sind die Vereine REGIO Berchtesgadener Land - Traunstein e.V. und REGIO Salzburg bzw. ihre Rechtsnachfolger (Trägervereine).

Art. 5

Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner und deren Mitglieder haben das Recht, die Gemeinschaftseinrichtungen, Dienstleistungen und Programme der EuRegio in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Arbeit der EuRegio zu unterstützen, um die regionale, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Entwicklung zu fördern.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten die Maßnahmen, auch gegenüber Dritten, zu ergreifen, die zur Erfüllung der Aufgaben der EuRegio erforderlich sind.
- (4) Die Vertragspartner entrichten Beiträge und Umlagen nach näherer Bestimmung des Art. 13.
- (5) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über ihre Beschlüsse.

Art. 6

Organe

Die Organe der EuRegio sind:

1. der EuRegio-Rat,
2. das EuRegio-Präsidium,
3. der EuRegio-Präsident.

Art. 7

EuRegio-Rat

- (1) Der EuRegio-Rat ist das höchste Organ der EuRegio.

Er hat die Funktion eines Beratungs- und Koordinierungsorgans für Grundsatzfragen im Rahmen der regionalen, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

- (2) Der EuRegio-Rat besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der Vertragspartner. Mitgliedslandkreise oder -länder entsenden dabei je drei Vertreter. Die übrigen ordentlichen Mitglieder der Vertragspartner entsenden je einen Vertreter. Die Mitgliedschaft im EuRegio-Rat erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft bei einem Vertragspartner. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Einheitliche Stimmabgabe bei mehreren Vertretern des gleichen Mitglieds ist nicht erforderlich.

- (3) Der EuRegio-Rat hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) Genehmigung des Haushalts der EuRegio,
 - b) Überwachung und Entlastung des Präsidiums,
 - c) Billigung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses,
 - d) Wahl des Präsidiums, unbeschadet des Art. 8 Abs. 1 Satz 2,
 - e) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 - f) Festlegung der Richtlinien für die EuRegio,
 - g) Bildung von Facharbeitsgruppen,
 - h) Änderungen und Beendigung dieses Vertrages.
- (4) Der EuRegio-Rat tagt mindestens einmal im Jahr, und zwar grundsätzlich öffentlich. Er tritt ferner dann zusammen, wenn ein Vertragspartner es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Beschlussfähigkeit des EuRegio-Rates ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Vertreter aller ordentlichen Mitglieder der Vertragspartner gegeben. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Anwesenden.
- (5) An den Sitzungen können beratend teilnehmen:
- a) die Mitglieder des Verwaltungsbeirates;
 - b) die Mitglieder der Facharbeitsgruppen;
 - c) der Geschäftsführer;
 - d) auf besondere Ladung andere fachkundige Personen;
 - e) außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder der Vertragspartner.

Art. 8

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus zehn Personen, und zwar dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzenden der Vertragspartner sowie ein Vertreter des Landes Salzburg gehören dem Präsidium kraft Amtes an; die sieben weiteren Mitglieder werden vom EuRegio-Rat aus seiner Mitte gewählt. Bis zur Nominierung eines Vertreters des Landes Salzburg wählt der EuRegio-Rat ein weiteres Mitglied. Die Besetzung des Präsidiums hat paritätisch zu erfolgen.

- (2) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Präsidenten steht den Vertragspartnern alternierend zu.
- (3) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der EuRegio zuständig, soweit sie nicht durch den Vertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (4) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorschläge zur Berufung und Abberufung eines Geschäftsführers;
 - b) Dienstaufsicht über den Geschäftsführer und das Personal in der Geschäftsstelle nach näherer Festlegung des Art. 12;
 - c) Benennung der Mitglieder des Verwaltungsbeirats;
 - d) personelle Besetzung der Facharbeitsgruppen auf Vorschlag der Vertragspartner;
 - e) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des EuRegio-Rates;
 - f) Beschlussfassung über die Vergabe von EU-Fördergeldern im Rahmen des EuRegio-Dispositionsfonds;
 - g) Erlass einer Geschäftsordnung.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Vertretungsvollmachten sind möglich, können jedoch nicht an andere Präsidiumsmitglieder erteilt werden.

Art. 9

Präsident

- (1) Der Präsident wird vom EuRegio-Rat gemäß Art. 8 Abs. 2 gewählt. Sein Stellvertreter ist der Vizepräsident. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht dem selben Vertragspartner angehören.
- (2) Der Präsident vertritt die EuRegio nach außen. Die Vertretung in finanziellen Fragen regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Gemeinsam mit dem Vizepräsidenten und der Geschäftsführung trifft der Präsident auch Entscheidungen in laufenden Angelegenheiten, soweit sie nicht zur alleinigen Erledigung der Geschäftsführung übertragen sind.

- (4) In unaufschiebbaren Fällen ist der Präsident berechtigt, selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind dem zuständigen Organ zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der Präsident beruft die Sitzungen des EuRegio-Rates und des Präsidiums ein, leitet sie und vollzieht ihre Beschlüsse mit Hilfe der Geschäftsführung.

Art. 10

Verwaltungsbeirat

- (1) Der Verwaltungsbeirat besteht aus acht Personen, die vom Präsidium auf Vorschlag jedes Vertragspartners (je 4) und für die Amtsdauer des Präsidiums benannt werden. Sie sollen Mitarbeiter bei einem Mitglied eines Vertragspartners sein. Wiederbenennung ist möglich.
- (2) Der Verwaltungsbeirat unterstützt das Präsidium und die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im rechtlichen, wirtschaftlichen und Verwaltungsbereich. Er bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden (und einen stellvertretenden Vorsitzenden), der ihn bei Bedarf einberuft und die Sitzung leitet.

Art. 11

Facharbeitsgruppen

- (1) Der EuRegio-Rat kann zur fachlichen Beratung bei Bedarf Facharbeitsgruppen, u. a. zu den in Art. 3 Abs. 3 aufgeführten Bereichen, bilden. Eine Facharbeitsgruppe hat bis zu acht ständige Mitglieder (je die Hälfte von Salzburger bzw. bayerischer Seite), die auch dem EuRegio-Rat angehören können. Sie werden auf Vorschlag der Vertragspartner vom Präsidium bestimmt. Jede Facharbeitsgruppe bestimmt ihren Sprecher und ihren stellvertretenden Sprecher selbst.
- (2) Die Facharbeitsgruppen werden von der Geschäftsführung organisatorisch und inhaltlich betreut. Sie arbeiten u.a. auch im Auftrag des Präsidiums und sind diesem gegenüber berichtspflichtig.

Art. 12

Geschäftsführung

- (1) Die Durchführung von Aufgaben des Präsidiums, insbesondere auf Grund Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4 Buchst. e), kann einem Geschäftsführer übertragen werden. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Präsidiums von einem Vertragspartner angestellt. Hierzu ist eine Vereinbarung zu treffen, die Bestandteil dieses Vertrages wird. Der betreffende Vertragspartner verpflichtet sich darin, bezüglich Auswahl, Status und Tätigkeit des Geschäftsführers die Entscheidungskompetenz des Präsidiums anzuerkennen und umzusetzen.

Art. 13

Finanzen

- (1) Die Vertragspartner stellen zur Deckung des notwendigen Finanzbedarfs der EuRegio Finanzmittel im Verhältnis der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner bereit.
- (2) Soweit sie nicht ausreichen, v. a. für gemeinsame Projekte, leisten die Mitglieder Umlagen auf der Grundlage des Abs. 1.
- (3) Der Haushaltsplan soll zu Anfang des Haushaltsjahres vorliegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Entwurf des Haushaltsplanes muß den Mitgliedern des EuRegio-Rates zwei Wochen vor Beschlussfassung vorliegen.

Art. 14

Kündigung

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden des anderen Vertragspartners erfolgen.

Art. 15

Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Art. 16

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

Verein REGIO
Berchtesgadener Land – Traunstein

Verein REGIO Salzburg

Bad Reichenhall, den 22. Mai 1995

Salzburg, den 22. Mai 1995

M. Seidl
Vorsitzender

M. Hemetsberger
Vorsitzender